Finanzierungshilfen im Überblick

Mit folgenden Leistungen bzw. Unterstützungsangeboten können Sie Ihre finanzielle Situation während einer Teilzeitberufsausbildung verbessern:

- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) - **rechtzeitig**, am besten **vor Beginn** der **Ausbildung** bei der Agentur für Arbeit beantragen
- Kindergeld für Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - Familienkasse
- Kinderzuschlag - Familienkasse
- Leistungen für Bildung und Teilhabe - Jobcenter
- Unterhaltsvorschuss für Kinder - Unterhaltsvorschussstelle beim Jugendamt
- Mehrbedarf für Alleinerziehende - Jobcenter
- Wohngeld - Wohngeldstelle der Stadt-/Gemeindeverwaltung
- Fahrtkosten- und Ausrüstungsbeihilfe - Agentur für Arbeit/ Jobcenter
- Kinderbetreuungskosten - Agentur für Arbeit/ Jobcenter
- Zuzahlungsbefreiung/Härtefallregelung Zahnersatz- bei Krankenkasse beantragen
- Befreiung von Kontoführungsgebühren - Antrag bei zuständiger Bank
- Befreiung von Rundfunkgebühren - GEZ

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Berechtigung. Viele der aufgeführten Leistungen müssen schriftlich und rechtzeitig beantragt werden und sind an Fristen gebunden. Einige schließen sich gegenseitig aus. Erkundigen Sie sich daher frühzeitig.
Weiterführende Informationen zur Finanzierung von Teilzeitberufsausbildung finden Sie unter:
www.jobstarter.de - Service - Publikationen

Teilzeitausbildung als Umschulung

Die Umschulung ist eine Maßnahme der beruflichen Erwachsenenbildung für Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung.
Im Gegensatz zu einer Fortbildung werden hier nicht vorrangig weiterqualifizierende Kenntnisse vermittelt, sondern neue Qualifikationen in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erworben.
Die Umschulung ist für die Teilnehmenden meist mit einer finanziellen Unterstützung durch die Agentur für Arbeit, dem Jobcenter oder einem Rehabilitationsträger verbunden. Eine finanzielle Hilfe für Betriebe gibt es hierbei nicht.
Umschulende nehmen wie "normale" Azubis an den Abschlussprüfungen der Kammern teil. Der Betrieb zahlt wie bei Azubis eine "Umschulungsvergütung".

Anlässe für eine Umschulung

- noch keine Ausbildung, nur angelernte Tätigkeiten
- durch Krankheit, Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen lange berufliche Abwesenheit und Wiedereinstieg in den früheren Beruf, trotz Qualifizierung, nicht realisierbar
- Berufsunfähigkeit aufgrund Krankheit oder Behinderung, welche die bisherige Tätigkeit unmöglich machen

Besonderheiten bei Umschulung

- Verkürzung um mind. 1/3 der regulären Ausbildungszeit
- Umschulungsvertrag
- Zustimmung der Kammern
- überbetrieblich bei Bildungsträgern (theoretischer Unterricht und Praktikum) oder in betrieblicher Form (Berufsschule und Praxis im Betrieb)

Herausgeberin
Agentur für Arbeit Ingolstadt
Heydeckplatz 1
85049 Ingolstadt

Januar 2020

www.arbeitsagentur.de
Kontakt:
Ingolstadt.BCA@arbeitsagentur.de
Ingolstadt.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Ausbildungsuchende

Teilzeitberufsausbildung - flexibel und individuell

Informationen zur Berufsausbildung in Teilzeit

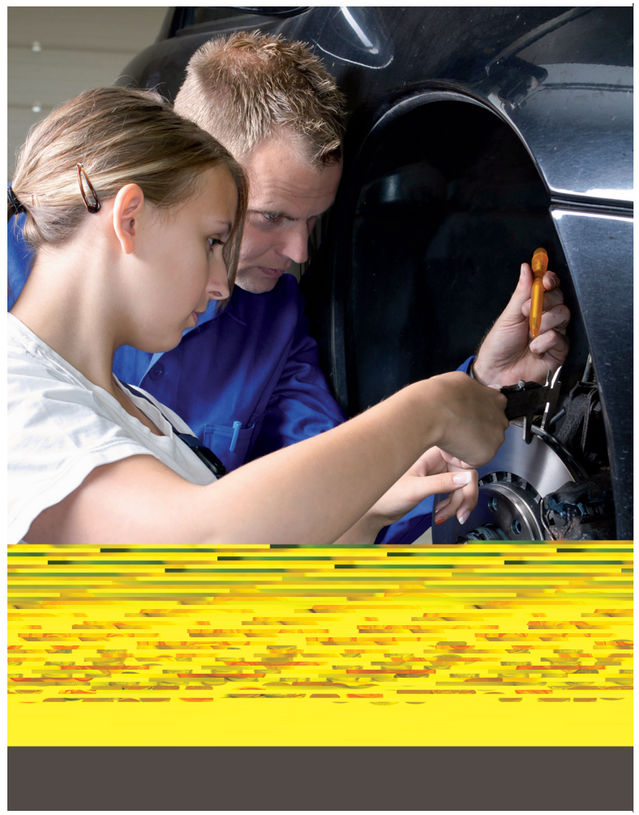

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Ingolstadt
bringt weiter.

jobcenter